



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammerei

Bundeskammerei 1045 Wien  
Postfach 198

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

*S. Abywanger*

Bundeskammerei GESETZENTWURF	
21	05 GE/19 85
Datum: 20. SEP. 1985	
Verteilt 23. SEP. 1985 <i>Kainz</i>	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 206/85/Kö/BTV

(0222) 65 05  
4296 DW

Datum  
17.9.1985

Betreff  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985  
geändert wird.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Ausfertigungen ihres zum rubrizierten Gesetzentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

### BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:



Anlage  
(25-fach)



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammergebäude

Bundeskammergebäude A 1045 Wien  
Postfach 195

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
**601.457/5-V/1/85**

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
**RGp 206/85/Kö/BTV**

(0222) 65 05      Datum  
**4296 DW**      **17.9.1985**

**Betreff**  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich mitzuteilen, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf kein Einwand erhoben wird, insoweit darin durch Neufassung des § 46 Abs 1 VwGG eine Neuregelung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Berücksichtigung der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen wird.

Ebenfalls kein Einwand zu erheben ist gegen die Neufassung des § 27 VwGG, sofern von einer Realisierung des § 36 e Abs 1 AVG in der Fassung des derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurfs einer AVG-Novelle ausgegangen wird. Da aber möglicherweise die komplexen Probleme des Bürgerbeteiligungsverfahrens einer eingehenderen Vorberatung auf ministerieller und parlamentarischer Ebene bedürfen werden, wird wohl damit zu rechnen sein, daß die auf Grund der Fristsetzung des Verfassungsgerichtshofes dringende Neuregelung des § 46 Abs 1 in einem gesonderten Gesetz verwirklicht werden muß.

Einem Ersuchen des Bundeskanzleramtes folgend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Der Präsident:  
Der Generalsekretär:

*[Handwritten signatures and initials over the title]*

